

staatliche Machtorgan der DDR. Sie besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von fünf Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (Art. 54). Die Stellung der Volkskammer wird folglich dadurch charakterisiert, daß sie ihr Mandat unmittelbar vom Volke erhält (vgl. Kap. 7) und daß sie auch nur ihm gegenüber verantwortlich ist.

**Für die gegenwärtige 8. Wahlperiode erhielten die 500 Abgeordneten zusammen mit 179 Nachfolgekandidaten ihr Mandat in 72 Wahlkreisen bei der Wahl am 14. Juni 1981. Bei einer Wahlbeteiligung von 99,21 Prozent wurden 99,86 Prozent Stimmen für die Kandidaten der Nationalen Front abgegeben.<sup>3</sup>**

*Die Volkskammer als höchster staatlicher Repräsentant verwirklicht die politische Macht der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus (Art 47 Abs. 2 Verfassung). Sie besitzt umfassende staatsrechtliche Kompetenz, um den Willen des werktätigen Volkes zum Gesetz zu erheben, und verfügt über alle notwendigen Mittel, um dem Gesetz gesellschaftliche Wirksamkeit zu verleihen.*

Die Stellung der Volkskammer wird durch eine Reihe von Faktoren gekennzeichnet.

*Erstens:* Als oberstes staatliches Machtorgan

- steht sie an der Spitze des einheitlichen Systems der Volksvertretungen, das über die Bezirkstage und Kreistage bis zu den Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen reicht ;
- ist sie das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ der DDR, welches über die Grundfragen der Staatspolitik entscheidet, die das Leben der Gesellschaft als Ganzes wie das ihrer Bürger berühren;
- bestimmt sie die Grundsätze für die Tätigkeit aller anderen zentralen Staatsorgane — des Staatsrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Ministerrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts —, die ihr gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.

Die Volkskammer entscheidet in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der

Arbeiterklasse über die grundlegenden Aufgaben bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf innen- und außenpolitischem Gebiet. Damit wird der gesellschaftlichen Entwicklung im Sozialismus eine klare Perspektive und allen politischen Kräften des Volkes eine gemeinsame Plattform für ihr einheitliches Handeln bei deren Realisierung gegeben.

Die Volkskammer ist durch ihre gesamte Tätigkeit, das Wirken ihrer Ausschüsse und Abgeordneten eng mit dem Volke verbunden. Sie trifft ihre Entscheidungen auf breiter demokratischer Grundlage, unter Teilnahme der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen, die sie gleichfalls in die Durchführung und Kontrolle ihrer Gesetze und Beschlüsse einbezieht. In der Einheit von staatlicher Macht und gemeinsamem Handeln aller politischen Kräfte des Volkes, wie sie die Volkskammer demonstriert, findet das Verfassungsprinzip, daß in der DDR alle politische Macht von den Werktätigen ausgeübt wird (Art. 2 Verfassung), seinen sichtbaren Ausdruck.

Alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens — Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Kultur, das soziale Leben, Ordnung und Sicherheit, der Schutz des Staates und die Festigung seiner internationalen Stellung als Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft — unterliegen in den Grundfragen der Beschlußfassung und Kontrolle durch die Volkskammer.

Im Gegensatz zu den Verfassungen und zur Praxis kapitalistischer Staaten — wie beispielsweise zur Weimarer Republik und zur BRD —, wo Regierung und Justiz Rechte eingeräumt wurden, die sie über das Parlament erheben, enthält die Verfassung der DDR keine Regelungen in bezug auf die Teilung der Gewalten.

**Gewaltenteilungskonzeptionen, wie sie Anbeter des bürgerlichen Parlamentarismus und Verfechter des sogenannten Pluralismus vertreten, malen ein Trugbild von Demokratie zur Rechtfertigung und Erhaltung der Macht des Kapitals. Sie laufen letztlich auf das Ziel hinaus, das Parlament zu entmachten und das \* s.**

---

**3 Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 8. Wahlperiode, Berlin 1982, S. 26 ff.**